



Rehbein, Klaus

Erziehung zur Grundrechtsmündigkeit als öffentliche Aufgabe

Beck, Klaus [Hrsq.]; Herrlitz, Hans-Georg [Hrsq.]; Klafki, Wolfgang [Hrsq.]: Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe. Analysen - Befunde - Perspektiven, Beiträge zum 11. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 21. bis 23. März 1988 in der Universität Saarbrücken. Weinheim; Basel: Beltz 1988, S. 239-244. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 23)



Quellenangabe/ Reference:

Rehbein, Klaus: Erziehung zur Grundrechtsmündigkeit als öffentliche Aufgabe - In: Beck, Klaus [Hrsq.]; Herrlitz, Hans-Georg [Hrsq.]; Klafki, Wolfgang [Hrsq.]; Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe. Analysen - Befunde - Perspektiven. Beiträge zum 11. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 21. bis 23. März 1988 in der Universität Saarbrücken. Weinheim ; Basel: Beltz 1988, S. 239-244 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-225358 - DOI: 10.25656/01:22535

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-225358 https://doi.org/10.25656/01:22535

in Kooperation mit / in cooperation with:

IZ.JUVENTA

http://www.juventa.de

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen

dieses Dokuments erkennen Sie die der Verwendung Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of LISE

Kontakt / Contact: Digitalisiert

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation Informationszentrum (IZ) Bildung E-Mail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de



Zeitschrift für Pädagogik

23. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

23. Beiheft

Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe

Analysen - Befunde - Perspektiven

Beiträge zum 11. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 21. bis 23. März 1988 in der Universität Saarbrücken

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von Klaus Beck, Hans-Georg Herrlitz und Wolfgang Klafki

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe: Analysen – Befunde – Perspektiven; vom 21.–23. März 1988 in d. Univ. Saarbrücken / im Auftr. d. Vorstandes hrsg. von Klaus Beck ...

- Weinheim; Basel: Beltz, 1988

(Beiträge zum ... Kongress der Deutschen Gesellschaft für

Erziehungswissenschaft; 11) (Zeitschrift für Pädagogik: Beiheft; 23)

ISBN 3-407-41123-5

NE: Beck, Klaus [Hrsg.]; Deutsche Gesellschaft für

Erziehungswissenschaft: Beiträge zum ...; Zeitschrift für Pädagogik/

Beiheft

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren

oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1988 Beltz Verlag · Weinheim und Basel Satz: Satz- und Reprotechnik GmbH, 6944 Hemsbach Druck und buchbinderische Verarbeitung: Druckhaus Beltz, 6944 Hemsbach über Weinheim Printed in Germany ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41123 5

Inhaltsverzeichnis

I. Offentliche Ansprachen	
Wolfgang Klafki	15
RICHARD VON WEIZSÄCKER	19
RICHARD JOHANNES MEISER	22
Oskar Lafontaine	23
II. Institutionsübergreifende Fragestellungen	
JÜRGEN OELKERS Öffentlichkeit und Bildung in erziehungsphilosophischer Sicht. Bericht über ein Symposion	27
Multikulturalität und Bildung – Kann die Aufrechterhaltung von Minderheitenkulturen eine Aufgabe öffentlicher Erziehung sein?	
Detlef Glowka Vorbemerkung	35
Detlef Glowka, Bernd Krüger Die Ambivalenz des Rekurses auf Ethnizität in der Erziehung	36
Detlef Glowka, Bernd Krüger Zum Stand der kulturvergleichenden pädagogischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland	37
RENATE NESTVOGEL Kann die Aufrechterhaltung einer unreflektierten Mehrheitskultur eine Aufgabe öffentlicher Erziehung sein?	39
FRANK-OLAF RADTKE Zehn Thesen über die Möglichkeiten und Grenzen interkultureller Erziehung	50
Eckhard König, Peter Zedler Pädagogische Wissensformen in der Öffentlichkeit. Rezeption und Verwendung erziehungswissenschftlichen Wissens in pädagogischen Handlungs- und Entscheidungsfeldern. Bericht über Schwerpunkte und Arbeitsergebnisse eines Symposions	57

Knowledge handling - Umgang mit Wissen

Vorbemerkung	67
Karl-Josef Klauer Über das Lehren des Lernens	68
Werner Schwendenwein Didaktische Informationsverarbeitungsprozeduren zur Entwicklung formal-kognitiver Bildung im Telematikzeitalter	70
GUDRUN-ANNE ECKERLE, BERNHARD KRAAK Kausale Landkarten – Hilfen zur Anwendung erziehungswissenschaftlichen Wissens	73
Erziehungs- und Bildungswirklichkeit zwischen vollzogener Vergesellschaftung und programmierter Privatisierung	
WARNFRIED DETTLING Entstaatlichung als Programm	77
KLAUS ANDERSECK Staatliche versus private Bereitstellung von Bildung in der ökonomischen Diskussion	84
Qualifizierungsoffensive: Staatliches Engagement für private Initiativen?	
Qualifizierungsoffensive: Staatliches Engagement für private Initiativen? AXEL BOLDER Die Qualifizierungsoffensive – eine kritische Bestandsaufnahme von Ergebnissen der Weiterbildungsforschung	89
Axel Bolder Die Qualifizierungsoffensive – eine kritische Bestandsaufnahme von	89 99
AXEL BOLDER Die Qualifizierungsoffensive – eine kritische Bestandsaufnahme von Ergebnissen der Weiterbildungsforschung JOCHEN KADE Subjektwerdung und Gemeinschaftsbezüge. Die Qualifizierungsoffensive als	
AXEL BOLDER Die Qualifizierungsoffensive – eine kritische Bestandsaufnahme von Ergebnissen der Weiterbildungsforschung	
AXEL BOLDER Die Qualifizierungsoffensive – eine kritische Bestandsaufnahme von Ergebnissen der Weiterbildungsforschung	99

Systemischem Denken	
Rolf Huschke-Rhein "Systemische Friedenspädagogik" – Einige Thesen für Theorie und Praxis.	129
VOLKER BUDDRUS Systemtheorien und Überlebensproblematik	131
Peter Heitkämper Skizze einer systemischen Handlungstheorie der Friedenspädagogik	135
Alfred Schäfer Zur Kritik der weiblichen Pädagogik. Bericht über eine Arbeitsgruppe	139
Darf die Pädagogik Freud-los sein?	`
JEANNE MOLL Die Kontroverse der Universitätspädagogik mit den psychoanalytischen Strömungen um 1920	149
III. Schule und Lehrerbildung	
Vom Schul- und Erziehungsangebot zur Schul- und Erziehungspflicht	
WILTRUD ULRIKE DRECHSEL Die Alphabetisierung in der Klippschule. Über das niedere Schulwesen in Bremen 1800–1850	159
Hannelore Faulstich-Wieland, Gustava Schefer-Vietor Koedukation – Geschlechterverhältnisse in der Erziehung	169
Wer und was macht eine gute Schule? Öffentliche Anfragen an Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft	
Hans Christoph Berg Bericht über das Saarbrücker "Schulgüte"-Symposion	181
JOHANN PETER VOGEL Schulrecht aus der Sicht guter Schulen – Gute Schulen aus der Sicht des Schulrechts	189
PETER FAUSER, ADOLF KELL, DORIS KNAB Welches Recht braucht die Schule?	
Leistungsbewertung als Problem rechtlicher Kontrolle und pädagogischer Selbstkontrolle	201

WOLFGANG EINSIEDLER Medien in institutionalisierten schulischen Lehr-Lern-Prozessen. Bericht über ein Symposion	209
FRIEDRICH SCHWEITZER Gymnasiale Oberstufe und Sekundarstufe II zwischen Reform und Revision.	215
Manfred Bayer, Werner Habel Professionalisierung in der Lehrerausbildung als öffentliche Aufgabe – eine Utopie von gestern? Zur Überprüfung eines reformstrategischen Konzepts unter veränderten Rahmenbedingungen	223
IV. Außerschulische Erziehung und Bildung	
GERALD A. STRAKA, THOMAS FABIAN, DIETER HÖLTERSHINKEN, HEIKE NOLTE, RAINER PEEK, ERICH SCHÄFER, WOLFGANG TIETZE, KLAUS TREUMANN, INGRID	
VOLKMER, JÖRG WILL Neue Medien als Bildungsfaktoren in außerschulischen Sozialisationsprozessen. Ein Arbeitsgruppenbericht	233
Rechtsprobleme in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	
KLAUS REHBEIN Erziehung zur Grundrechtsmündigkeit als öffentliche Aufgabe	239
Arnold Köpcke-Duttler Gustav Radbruchs Gedanken über öffentliche Erziehung	244
Früherziehung im Spannungsfeld zwischen Familie und anderen Institutionen	
Karl Neumann Zur Einführung	249
JÜRGEN REYER Das Reformjahrzehnt 1970–1980: Endphase der Modernisierungswelle gesellschaftlicher Kleinkinderziehung seit der Jahrhundertwende – Beginn der frühpädagogischen Postmoderne?	251
Wolfgang Tietze, Hans-Günther Rossbach Früherziehung als lohnende Investition. Internationale Erfahrungen und ökonomische Untersuchungen	254
GERD E. SCHÄFER Familiengeschichten – Überlegungen zu Kontinuität und Diskontinuität aus hermeneutisch-tiefenpsychologischer Sicht	259
Wassilios E. Fthenakis Zur Entwicklung frühkindlicher Erfahrungen – Kontinuität versus Diskontinuität in der kindlichen Entwicklung	262

Zur Debatte um Kontinuität und Diskontinuität menschlicher Entwicklungs- prozesse zwischen psychoanalytischer und empirisch-psychologischer Kinderforschung	266
Bernhard Nauck Anforderungen an die Vorschulerziehung durch veränderte Familienstrukturen	269
Dorothee Engelhard Möglichkeiten von Kindergärten zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten	272
Harald Seehausen Weiterentwicklung und Anpassung vorhandener Formen familialer und institutioneller Früherziehung	275
Arnulf Hopf Eltern-Selbsthilfegruppen in der Früherziehung	279
Freizeitpädagogik und Kulturarbeit als öffentliche Aufgabe. Zur Entwicklung eines neuen pädagogischen Handlungsfeldes zwischen Selbstorganisation und Professionalität	
GISELA WEGENER-SPÖHRING Bericht über das Saarbrücker Symposion	283
Hermann Glaser Über die ästhetische Erziehung des Menschen und die Zukunft der Industriegesellschaft	290
Johanna Gottschalk-Scheibenpflug Ist Jugendarbeit Jungenarbeit? Aspekte zur Koedukation	301
KARLHEINZ A. GEISSLER, ADOLF KELL Berufsbildung als öffentliche Aufgabe – Probleme und Formen der Berufsbildungsforschung. Ein Bericht	303
NIEVES ALVAREZ, VOLKER LENHART, WILLI MASLANKOWSKI, GÜNTER PÄTZOLD Berufsbildung in der Entwicklungszusammenarbeit	307
GÜNTHER DOHMEN Der Beitrag der Erziehungswissenschaft zur Erwachsenenbildung als öffentliche Aufgabe. Ein Arbeitsgruppenbericht	315
Wolfgang Royl Der erziehungswissenschaftliche Beitrag zur Professionalisierung, Ausbildung und Erziehung in der Bundeswehr. Ein Arbeitsgruppenbericht	321
V. Das wissenschaftliche Programm des 11. DGfE-Kongresses	327
VI. Andernorts veröffentlichte Kongreßbeiträge	345

Rechtsprobleme in sozialpädagogischen Handlungsfeldern

KLAUS REHBEIN

Erziehung zur Grundrechtsmündigkeit als öffentliche Aufgabe

In "Die Künstler" beschreibt Schiller 1789 den Menschen als "Frei durch Vernunft, stark durch Gesetze… / Herr der Natur, die deine Fesseln liebet". Er fordert die Menschheit auf: "Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben—/Bewahret sie!" Es heißt: "Menschheit" und "Euer", nicht: "Mensch", "dein" und "Bewahre".

Gemäß Artikel 1 der UN-Deklaration "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" vom 10.12.1948 (vgl. Dürig, 1983; Podlech, 1984) sind alle Menschen "frei und gleich an Würde und Rechten". - Etwa zeitgleich mit Schiller, 1783, schließt Kant seinen Aufsatz "Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung" mit dem Satz: "Wenn denn die Natur... den Hang und Beruf zum freien Denken ausgewickelt hat: so wirkt dieser allmählich zurück auf die Sinnesart des Volkes... und endlich auch sogar auf die Grundsätze der Regierung, die es ihr selbst zuträglich findet, den Menschen, der nun mehr als Maschine ist, seiner Würde gemäß zu behandeln." - Es heißt: "den Menschen", also den Menschen als Gattungswesen, nicht die Menschen als Glieder einer Gruppe. Unter der Kategorie Würde definiert sich der Mensch als solcher, zunächst also nicht als Klassengenosse oder Träger einer Rolle, als Kind oder Elternteil, als Angehöriger einer Nation oder Rasse oder Religion. Würde aber macht, wie jedermann weiß, sich nicht aus sich selbst heraus erscheinen, sondern sie zu verwirklichen ist sie uns derart aufgegeben, daß die Befreiung zur Sittlichkeit "im Subjekt die harte Arbeit gegen die bloße Subjektivität des Benehmens, gegen die Unmittelbarkeit der Begierde sowie gegen die subjektive Eitelkeit der Empfindung und die Willkur des Beliebens (ist...) Durch diese Arbeit der Bildung ist es aber, daß der subjektive Wille selbst in sich die Objektivität gewinnt, in der er seinerseits allein würdig und fähig ist, die Wirklichkeit der Idee zu sein" (HEGEL, § 187).

Indem die Natureinfalt und Roheit des Wissens und Willens, also die Unmittelbarkeit und Einzelheit, in die der Geist versenkt ist, weggearbeitet werde, erhalte der Geist in der Form der Allgemeinheit ein Dasein als Freiheit. In diesem Verständnis der Bildung zur Freiheit in der Form der Allgemeinheit schützt Art. 1 GG nicht nur die Würde des einzelnen Menschen, sondern schützt die Würde der Menschheit als soziales und solidarisches Prinzip und als Handlungsauftrag. Der Schutz der Würde der Allgemein-

heit umgreift die Würde des Individuums. Umgekehrt: Indem die Würde des einzelnen geschützt wird, wird immer und notwendig die Würde aller einzelnen, also die Menschheit der Menschheit, eben ihre Würde, in Gegenwart und Zukunft geschützt. Die Verletzung der Würde des einzelnen ist damit immer notwendig eine Verletzung der Würde der Menschheit. Indem die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen notwendig und immer auf die Verwirklichung der Würde als Gattungsprinzip zielt, ist die Entfaltung der Persönlichkeit dann und nur dann frei, wenn die Freiheit des anderen durch die Verwirklichung der eigenen Freiheit nicht beschränkt wird. Hieraus ergeben sich Folgerungen für Recht und Erziehung. Wenn Art. 1 und 2 GG als vorkonstitutionelles Menschenrecht definiert werden, kann ihr geschütztes Rechtsgut nicht der einzelne Mensch, also das isolierte Individuum, sein, sondern Schutzobiekt sind die zu verwirklichende Würde und die Freiheit der Menschheit aus Anlaß der Problemlage des Einzelfalles. Die Menschenwürde als Gattungsprinzip zu schützen ist ein genereller politischer Handlungsauftrag, aus dem sich die Schutzpflicht gegenüber dem einzelnen mit Notwendigkeit ergibt. Ingo V. Münch interpretiert Art. 1 GG insofern falsch, als er feststellt, daß Art. 1 GG nur den einzelnen Menschen schütze und die Interpretation der Würde als Menschheitsprinzip lediglich in den Bereich des moralischen Appells, aber nicht in den der Verwirklichung einer Rechtspflicht gehöre (v. Münch, Rz8). Demgegenüber gilt es vielmehr inhaltlich und dediziert zu bestimmen, was der vom Bildungsbegriff umfaßte Rechtsbegriff konkrekt meint, wenn Erziehung und Bildung im Rahmen der Rechtsordnung als öffentliche Aufgabe gesehen werden.

KLAFKI z. B. geht davon aus, daß Bildung nur als Allgemeinbildung ausgelegt werden könne. "Allgemein' besagt hier, daß Bildung eine Möglichkeit und Anspruch aller Menschen ist. "Allgemein' (...) meint schließlich, daß Bildung sich zentral im *Medium des Allgemeinen* vollzieht (...) d. h. in der Aneignung von und der Auseinandersetzung mit dem die Menschen gemeinsam Angehenden" (Klafki, 1985, S. 17f.). *Inhalt* dieser formalen Begrifflichkeit sind aber notwendig Würde und Freiheit, die der Staat als sozialer Rechtsstaat zu schützen sich zur Aufgabe gemacht hat. Die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundrechte durch Handeln im Horizont von Bildung und Erziehung ist im Rahmen der Schutzfunktion des Staates dann notwendig eine öffentliche Aufgabe. Wie damit umzugehen ist, soll am Beispiel des Strafvollzugsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und des Art. 12 des Grundgesetzes deutlich gemacht werden.

I. Was bedeuten Freiheit und Würde für die ausgeschlossenen Eingeschlossenen, nämlich Strafgefangene? Sind sie Bürger minus Freiheit oder Straftäter ohne Würde? Kriminalität ist ein kollektiv produziertes, individuell verantwortetes, durch den im Strafvollzug verwaltetes, gesellschaftliches Negativgut. Das Strafrecht ist die am schärfsten geschliffene Waffe der Gesellschaft.

Nach § 2 StVollzGes soll der Gefangene fähig werden, im Vollzug ein Leben ohne Straftaten zu führen, und nach § 4 soll die Bereitschaft des Gefangenen, an seiner Behandlung mitzuwirken, geweckt und gefördert werden. Um das zu verwirklichen, soll schädlichen Folgen des Vollzuges entgegengewirkt werden und das Leben den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden (§ 3). Für den Jugendstrafvollzug gelten Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit als Grundlage dieser Erziehung (§ 91 JGG). – Was aber heißt Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse als Sozialisationsvoraussetzung?

Der Strafvollzug müßte durch eine soziale Struktur des Systems selbst den Aufbau eines Lern- und Trainingsfeldes zur sozialen Interaktion und Kommunikation zwischen Gefangenen und Bezugspersonen ermöglichen. Das heißt, es müßte ein Milieu mit Problemlösungscharakter auf der Therapie- oder unmittelbaren Handlungsebene geschaffen werden, in dem durch die Möglichkeit der Übernahme von Mitverantwortung Selbstregelungsprozesse initiiert werden, die zu sozialadäquaten Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten befähigen. Akzeptiert die Gesellschaft einen solchen Strafvollzug? Sie tut es nicht, wie an drei Problemkreisen stellvertretend für den Gesamtbereich sehr einfach gezeigt werden kann:

- 1) Der Gefangene erhält keinen Arbeitslohn, sondern ein Arbeitsentgelt. Dieses beträgt 5% des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung des Vorjahres der Region (§§ 43 u. 200 StVollzGes). Das heißt, der Gefangene wird nicht befähigt zu lernen, seinen Unterhalt zu verdienen, eine Therapie selbst zu finanzieren, seine Familie zu ernähren, für seine Zukunft zu sorgen und seine Schulden zu bezahlen.
- 2) Die ursprüngliche gesetzliche Fassung des § 65 StGB, auf deren Grundlage das Gericht die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt anordnen können sollte die Bestimmung hätte am 1.1.1985 in Kraft treten müssen wurde am 20.12.1984 mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Verlegung verwaltungsintern (§ 9 StVollzGes) erfolgt. Damit aber haben die Justizverwaltungen die Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Zahl der Bedürftigen und der Art der Therapie und können nicht von einer unabhängigen Rechtsprechung zu sachlichen und personenbezogenen Investitionen gezwungen werden.

Für beide, stellvertretend für weitere Bereiche erweist es sich, daß das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlicher Selbstbindung zugunsten der negativ betroffenen Bürger von dem Hintergrund des Vorranges von Finanzstrukturen stark erschüttert ist. Vor diesem Hintergrund haben gesellschaftliche Organisationen, die an der Erfüllung des Auftrages mitarbeiten müßten, den Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen, z.B. Gewerkschaften, keine Chance zur Mitarbeit.

3) 1960 entschied der BGH, daß gem. § 17 JGG Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld nur verhängt werden dürfe, wenn das aus erzieherischen Gründen erforderlich sei, da für die Bemessung der Strafe in erster Linie das Wohl des Jugendlichen maßgebend sei. 1981 entschied der BGH, daß für die Höhe der Jugendstrafe auch die Schwere der Schuld eigenständige Bedeutung haben könne. Damit wird die formalstrafende Funktion des Jugendstrafvollzuges gestärkt. Wem dient der Sinneswandel?

Kriminalität ist ein gesellschaftliches Negativgut; der Kreislauf der Delinquenz ist kein unerwünschtes Nebenprodukt des Strafvollzuges, sondern notwendiges Ergebnis des Systems (vgl. Foucault, S. 356f.). Das heißt, die Dysfunktionalität des Systems ist nur scheinbar eine solche, tatsächlich ist sie gewollt und legitimiert. Tiefenpsychologisch interpretiert ist Jugendkriminalität eine verzweifelte, anarchistische und destruktive Weise der Umkehr erlebter Ablehnung und Feindseligkeit der Gesellschaft (Moser, S. 246).

Systemtheoretisch formuliert bedeutet das, daß die tiefliegende Paradoxie des strukturellen Defizites selbst die Bedingung der Möglichkeit des Systems ist (Luhmann, S. 62). Die legitimatorisch formulierten Begründungen in einem Jugendstrafurteil

widersprechen konkret den Gegebenheiten der Form von Sozialisation, die der Jugendliche im Vollzug erfährt. Damit sozialisieren nicht die als Handlungsanweisungen formulierten Absichtserklärungen der Sozialisationsagenten, sondern die Differenz zwischen Absichtserklärungen und konkreter Handlungsstruktur sind selbst desozialisierend konstitutiv.

II. Gemäß § 1 Sozialgesetzbuch und § 1 Bundessozialhilfegesetz ist dem Empfänger von Sozialhilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Zulässigkeit der Bedürfnisse des Hilfeempfängers wird an einem sog. Warenkorb abgelesen. Beispiele aus dem Katalog: "Friseurleistung für Damen (nur Waschen, Legen ohne Festiger und ohne Haarspray), einmal monatlich." - "Puddingpulver zum Kochen, Vanillegeschmack, in Beuteln für 1/2 l Milch, Packungen zu 3 oder 5 Stück, Markenware, 15 Btl., 76 g." – "Blumenkohl, 15–20 cm Auflagedurchmesser, Handelsklasse II, 200 g." - Es ist zuzugeben, daß die Sozialarbeiter in den Sozialämtern Entscheidungshilfen für den Ermessensbereich brauchen, wo das Gesetz ein Ermessen vorsieht. Die Aufnahme von Menschenrechts- und Grundrechtsbegriffen und insbesondere des Wortes "Würde" in Gesetze, die der Verfassung nachgeordnet sind, birgt jedoch die Gefahr in sich, ihren Goldeswert in der kleinen Münze inflationären Blechs zu veräußern. Das gilt insbesondere dann, wenn befürchtet werden muß, daß durch die Aufnahme der Verfassungsbegriffe suggeriert werden soll, ihr sozialverpflichtender Inhalt sei bereits durch die Nennung konkret umgesetzt. "Bettler werden Fürstenbrüder" (Schiller, An die Freude, 1786) nicht durch die Wiederholung abstrahierender gesetzlicher Definitionen, sondern dadurch, daß ihr Handlungsanweisungscharakter erkannt und gesellschaftsbezogen umgesetzt wird. Der "Warenkorb" dient diesem Ziel nicht.

III. Art. 12 (1) GG lautet: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen." – Dieses Grundrecht der Berufsfreiheit beinhaltet die Garantie der Möglichkeit selbstverantwortlicher Existenzgestaltung, individueller Persönlichkeitsbildung und sozialer Statusbestimmung des einzelnen (Scholz, Rz9). Das BVerfG geht davon aus, daß für die Bildung der menschlichen Persönlichkeit Arbeit und Beruf und die Freiheit ihrer Wahl als wirtschaftliche und soziale Freiheitsund Funktionsgewährleistung zur eigenen autonomen Existenzsicherung konstitutiv seien. Damit kommt unter pädagogischen Gesichtspunkten dem Ausbildungs- und Berufsbeginn besondere Bedeutung zu. Deshalb stellt das BVerfG fest, "daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten (müssen), einen Ausbildungsplatz zu bekommen" (BVerfGE 55, 274, 313). Das bedeutet für alle potentiellen Arbeitgeber, Ausbildungsverpflichtungen zu übernehmen. Ausbildung kostet aber Geld. Es handelt sich bei der insoweit möglichen Kollision zwischen dem Unternehmergrundrecht auf Verwirklichung der Eigentumsfreiheit und dem Ausbildungsanspruch der Jugendlichen um eine Grundrechtskollision. Diese besteht darin, daß es sich bei der Berufsfindungs- und Berufswahlfreiheit um Kernbereiche von Würde und Freiheit in den "existenziellen Bezügen individueller und gesellschaftlicher Identitätsfindung" (MÜCKENBERGER, S. 81), bei der unternehmerischen Berufsausübung insoweit mehr nur um ökonomische und soziale Funktionen handelt. Dem durch das Grundgesetz verfaßten Staat obliegt im Rahmen seiner Grundrechtspolitik nicht nur die Sicherung von Freiräumen, sondern auch die Förderung der Bedingungen der Grundrechtsverwirklichung, d.h. er hat insoweit in die Wirtschaftsstruktur von Verfassungs wegen einzugreifen. Folgt der Staat diesem Verfassungsauftrag nicht, degeneriert also das Grundrecht der Jugend auf Berufsausbildung gemäß Art. 12 GG im Rahmen des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu einem Grundrecht unter Konjunkturvorbehalt, wird er denjenigen die Argumente liefern, die in der Verfassung nur den legitimatorischen Überbau für eine kapitalistische Wirtschaftsstruktur sehen. Ein Grundrecht unter Konjunkturvorbehalt läuft leer. Die konkrete personale Freiheitsverwirklichung durch Berufsausübung hat unter dem Schutzschild des Würdebegriffes teil an der Staatszielbestimmung der Bundesrepublik Deutschland. Wird die auch in bezug auf die individuelle Freiheitsverwirklichung durch das Angebot der Berufsausbildung konkretisierte Staatszielbestimmung ihres Wesens beraubt, entzieht sich der Staat seine demokratische Basis.

Damit erweist sich die Produktionssphäre als zentrale gesellschaftliche Vermittlungskategorie. Wenn der Staat in Zusammenhang mit der Anspruchslage des Subjekts auf Verwirklichung subjektiver Freiheit durch eigengestaltete Subsistenzsicherung den Einstieg in Arbeit und Ausbildung z.B. durch die Organisation berufsvorbereitender und berufsfördernder Maßnahmen ermöglicht, erfüllt er vor dem Hintergrund des Grundrechtsanspruches aller Minderjährigen auf Erziehung eine öffentliche Aufgabe im Rahmen eines durch eine allgemeine Bildungstheorie gesicherten Bildungsanspruchs.

Gelingendes Hineinwachsen in die Gesellschaftsordnung erweist sich formal aus pädagogischer Sicht als stufenweiser Lernprozeß und aus rechtlicher Sicht, auf die Menschen- und Grundrechte bezogen, als Prozeß zur Grundrechtsmündigkeit (vgl. Rehbein, 1968 u. 1980). Aus inhaltlicher Sicht wären z.B. Friedenserziehung, Wahrnehmung des Gleichheitsgrundsatzes ausländischer jugendlicher Arbeitnehmer, gesellschaftliche Verwirklichung des Gleichheitsanspruches der Mädchen und Frauen als Erfahrung in einer Solidargemeinschaft zu nennen.

IV. In einer Gesellschaft, in der die Produktionssphäre als Kapitalverwertungsprozeß die zentrale gesellschaftliche Vermittlungskategorie darstellt, sind jedoch gesellschaftlich strukturierte Solidarisierungs- oder freiheitsbezogene Mündigkeitsprozesse nur bedingt erwünscht. Für die Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Therapeuten bedeutet das, wollen sie nicht zum Treibgut beliebiger und vorrangig kapitalorientierter Interessen werden, daß sie der eigenen Entmündigung widerstehen müssen. Die Theoretiker einer grundrechtsorientierten Erziehung im Rahmen einer allgemeinen gesellschaftlichen Handlungstheorie sind damit aufgefordert, an einer Verwirklichung von Erziehung und Bildung als öffentlicher Aufgabe mitzuarbeiten, für die im Anschluß an Schiller, Kant und Hegel das Allgemeine als Anspruch aller Menschen dahingehend präzisiert wird,

- daß im Jugendstrafvollzug Grundrechtsverwirklichung bedeutet, sozialadäquat leben lernen zu können,
- daß auch in sozialen Brennpunkten die Freiheitsverbürgung für alle Menschen zu garantieren hat, "Würde" nicht als ontologisches Prinzip abstrakt, sondern in der Form von Solidarität konkret erfahren zu können,
- daß Sozialisation unter der Kategorie Ausbildung und Arbeit erfordert, junge Menschen zu befähigen, ihr freiheitsverbürgendes Recht auf Ausbildung und Arbeit als Existenzsicherungsprogramm überall und immer durchsetzen zu können, damit sie selbst als mündig gewordene Grundrechtsträger später fähig sind, ihr Recht auf

Arbeit zu verwirklichen. In diesem Sinne bestimmt dann nicht mehr Arbeit Bildung, sondern Bildung Arbeit.

Ein 16jähriger jugendlicher Arbeitsloser aus einer Gruppe sich als rechtsradikal Verstehender, entsprechend befragt, würde in solchem Solidaritätszusammenhang nicht mehr antworten: "Ich versteh' nur eins, daß ich Schalke-Fan bin und die Kanaken raus sollen."

1

Literatur

DÜRIG, G.: Kommentierung zu Art. 1 GG, in: MAUNZ-DÜRIG, Kommentar zum Grundgesetz, München 1983.

FOUCAULT, M.: Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977.

HEGEL, G. W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, Frankfurt 1976.

KANT, I.: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), in: KANT, Werke, Bd 9, S. 51-61.

KLAFKI, W.: Konturen eines neuen Allgemeinbildungskonzepts, in: KLAFKI, Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik, Weinheim 1985, S. 12–86.

Luhmann, L.: Strukturelle Defizite. Bemerkungen zur systemtheoretischen Analyse des Erziehungswesens, in: Oelkers/Tenorth, Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Systemtheorie, S. 57-75.

Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970.

MÜCKENBERGER, U.: Gibt es eine verfassungsrechtliche Verpflichtung für Unternehmen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen?, MS 1986.

MÜNCH, I.v.: Kommentierung zu Art. 1 GG, in: MÜNCH (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, München ²1981.

OESTREICHER, E.: Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, München 31987.

PODLECH, A.: Kommentierung zu Art. 1 GG, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, Neuwied 1984.

Rehbein, K.: Methodenfragen der Kriminalwissenschaft, Hamburg, 1968.

REHBEIN, K.: Öffentliche Erziehung im Widerspruch, Wiesbaden, 1980.

REHBEIN, K.: Jugend ohne Arbeit – Jugend ohne Rechte, in: Vorgänge, Jg. 26, 1987, H 1, S. 138–142.

Scholz, R.: Kommentierung Art. 12, in: Maunz-Dürig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, München, 61987.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Klaus Rehbein, Hofwiesenstr. 2, 6313 Homberg/Ohm 1

ARNOLD KÖPCKE-DUTTLER

Gustav Radbruchs Gedanken über öffentliche Erziehung

Fontanes skeptischer Glaube an die Menschenordnung, so an die in stillem Mut geübten Sätze der Bergpredigt (RADBRUCH 1954, S. 197), und Goethes Forderung, an dem von Faust gesprochenen "Gemeindrang", der Schaffung des Gemeinsinns bewußt zu